

Satzung des Musikverein Bad Friedrichshall e.V. – Stadtkapelle –

Stand: 25.01.2020

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musikverein Bad Friedrichshall e.V. – Stadtkapelle -“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Friedrichshall.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck und Führung des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Fortentwicklung der Volks- und Blasmusik.

Diesen Zweck verfolgt der Verein durch

1. die regelmäßige Abhaltung von Übungs- und Ausbildungsstunden,
 2. die Förderung der Jugendausbildung,
 3. das Veranstellen von Konzerten und die Durchführung von Musikfesten etc.,
 4. die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 5. die Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Jugendkritikspielen.
- (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks ist der Verein Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V..
 - (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen sowie religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Personen dürfen weder durch Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (§ 5 Abs. 1), fördernden Mitgliedern (§ 5 Abs. 2), Auszubildenden (§ 5 Abs. 3) sowie Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 4).

(2) ¹Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. ²Grundsätzlich besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein noch darauf, dass die Gründe, auf die die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag gestützt wird, mitgeteilt werden. ³Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. ⁴Die Wahrnehmung der einem Mitglied nach dieser Satzung zustehenden Rechte kann nur durch dieses Mitglied persönlich erfolgen und darf nicht einem Dritten überlassen werden (§ 38 BGB).

(3) ¹Zur Aufnahme von Minderjährigen als Mitglied ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ²Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Mitglied berechtigt, die ihm aufgrund der Mitgliedschaft zukommenden Rechte und Pflichten selbstständig wahrzunehmen. ³Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in den ihnen nach dieser Satzung zukommenden Rechte und Pflichten von den

Erziehungsberechtigten vertreten. ⁴Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der zur Vertretung des Minderjährigen berufene Erziehungsberechtigte selbst Mitglied des Vereins ist. ⁵Im Übrigen findet auf minderjährige Mitglieder die Vorschrift des § 113 BGB entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt, den Ausschluss oder eine entsprechende widerspruchslöse Feststellung i. S. d. § 5 Abs. 5 bezüglich des betroffenen Mitgliedes. ²Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

(4a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens zum 30. September eines jeden Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres.

(4b) ¹Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist. ²Zur Wirksamkeit eines Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

³Wichtige Gründe können z.B. sein

1. grobe Verstöße gegen die satzungsmäßige Ordnung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen,
2. schwere Schädigungen des Ansehens sowie des Vermögens des Vereins,
3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
4. die Nichtzahlung der durch den Verein erhobenen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.

⁴Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁵Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des den Ausschluss mitteilenden Briefes die Berufung zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zu erklären ist. ⁶In diesem Falle ist der Ausschluss des betroffenen Mitgliedes als gesonderter Punkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung zu nehmen. ⁷Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung die Möglichkeit zu geben, zu den, den Ausschluss begründenden Umständen vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. ⁸Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss nach den in dieser Satzung für Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Regelungen. ⁹Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann nicht angefochten werden.

§ 4a Datenschutzregelungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- b) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- f) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung

schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann von dem Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 5 Mitglieder

(1) ¹Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Dirigenten. ³Die Aufnahme einer Person als aktives Mitglied bedarf der Zustimmung durch das Orchester, wobei die Zustimmung nach den in dieser Satzung für Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Regelungen zu ermitteln ist. ⁴Jedes aktive Mitglied ist grundsätzlich dazu angehalten, an den durch den Dirigenten und die Vereinsführung festgesetzten Proben und musikalischen Veranstaltungen, an denen der Verein mitwirkt, teilzunehmen. ⁵Als aktive Mitglieder gelten darüber hinaus auch die Mitglieder des Vorstandes, die Dirigenten sowie der Jugenddirigent. ⁶Für die in Satz 5 genannten Personen gilt Satz 3 und 4 nur insoweit, als diese auch Mitglied des Orchesters sind bzw. werden sollen.

(2) ¹Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) ¹Auszubildende(r) kann jede Person werden, der es aufgrund ihres Lebensalters möglich ist, ein für die Erreichung des Vereinszwecks benötigtes Instrument sinnvoll zu erlernen. ²Jeder Auszubildende ist grundsätzlich dazu angehalten, an den durch die Dirigenten bzw. die Jugendleitung festgesetzten Proben und musikalischen Veranstaltungen, an denen der Verein mitwirkt, teilzunehmen. ³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) ¹Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden, auch wenn diese seither nicht Mitglied des Vereins waren. ²Über die Ernennung entscheidet der Vereinsausschuss. ³Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied kann die Verleihung eines besonderen Ehrentitels (z.B. Ehrenvorstand, Ehrendirigent etc.) sowie die in § 8 vorgesehenen Maßnahmen verbunden werden.

(5) ¹Bleiben aktive Mitglieder oder Auszubildende ohne ausreichende Entschuldigung für mehr als ein Jahr den Proben und Auftritten fern, so kann der Vorstand die Beendigung der

Mitgliedschaft zum Jahresende durch Beschluss feststellen. ²Über diesen Beschluss ist das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich zu unterrichten. ³Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, diesem Beschluss dadurch zu widersprechen, in dem es innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft als förderndes Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder bzw. die zu deren Vertretung berechtigten Personen (Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Mitgliedern) sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, an Wahlen oder Abstimmungen teilzunehmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den beschlossenen Bedingungen zu besuchen. ²Die Ehrenmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

(2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung und Mehrung des Ansehens des Vereins beizutragen und diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke bestmöglich zu unterstützen. ²Mit Aufnahme in den Verein ist das Mitglied berechtigt, die ihm nach den Regelungen dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben. ³Das Mitglied ist verpflichtet, die sich aus dieser Satzung bzw. aus einem Beschluss eines der Organe des Vereins ergebenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 7 Beiträge

(1) Der Kreis der beitragspflichtigen Mitglieder, die Höhe sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Ehrungen

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können geehrt werden. Im Übrigen wird auf § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 5 dieser Satzung verwiesen.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung (§ 10), dem Vorstand (§ 11) sowie dem Vereinsausschuss (§ 12).

(2) ¹Mitglieder sind bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, von allen Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen. ²Liegt ein solcher Umstand bei einem Mitglied vor hat dieses zur Gewährleistung eines ungestörten Beratungs- und Abstimmungsverlaufes auf Anordnung des Sitzungsleiters den Ort der Versammlung für die Dauer der Beratung und Abstimmung zu verlassen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit auf die Berufung eines Mitgliedes in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über dessen Ausschluss beraten und abgestimmt wird.

(3) ¹Die Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilzunehmen. ³Die Teilnahme von beratenden Personen, Medienvertretern oder Gästen, die nicht dem Verein angehören, an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins ist grundsätzlich möglich, sofern dies den Interessen des Vereins nicht zuwiderläuft oder die im Rahmen dieser Sitzung oder Versammlung zu behandelnden Beratungs- und Abstimmungsgegenstände die Teilnahme von nicht dem Verein angehörenden Personen als untunlich erscheinen lassen. ⁴In diesem Falle haben die genannten Personen die Versammlung auf Anweisung des Sitzungsleiters zu verlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Sie ist durch den

1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Friedrichshall oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, des Tages, der Stunde sowie des Ortes der Versammlung einzuberufen.

(2) ¹Bei dringendem Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. ²Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. ³In den in diesem Absatz genannten Fällen kann unter Abweichung der Regelungen des Absatzes 1 die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Geschäfts- u. Kassenberichte,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festlegung der durch den Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge,
4. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers sowie des Schriftführers,
5. die Bestätigung der durch die Orchesterversammlung oder den Vereinsausschuss gewählten übrigen Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder (1. und 2. Orchestervorstand, 1. Dirigent, 2. Dirigent, Notenwart, Jugenddirigent),
6. die Wahl der weiteren Beisitzer des Vereinsausschusses,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. Änderungen der Satzung,
9. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Vereinsausschuss an die Hauptversammlung zur weiteren Beratung und Entscheidung verwiesen hat,
10. die Auflösung des Vereins,
11. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V..

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Orchestervorstand
4. dem Kassier
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendleiter

(2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er beschließt über alle Geschäfte des Vereins, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen und nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ als Aufgabe zugewiesen sind.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Eine Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) ¹Bei andauernder Verhinderung (mehr als drei Monate) oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Geschäftsbereich durch eine von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern beauftragte Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, nach zeitlicher Absprache, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Neubesetzung des vakanten Amtes vorgenommen werden soll, übernommen werden. ²Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl nicht mehr zur Verfügung stehen. ³Die beauftragte Person, die die Geschäfte eines aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnimmt, hat ein eigenes Stimmrecht. ⁴Übernimmt die beauftragte Person den Geschäftsbereich des 1. oder 2. Vorsitzenden, ist diese Person entsprechend den Regelungen dieser Satzung zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis befugt.

(6) ¹Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über den Verlauf und die wesentlichen Geschehnisse und Entscheidungen des abgelaufenen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten. ²Für den Bericht des Kassiers gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

§ 12 Vereinsausschuss

(1) ¹Der Vereinsausschuss besteht aus den in § 10 dieser Satzung genannten Mitgliedern des Vorstandes, dem 2. Orchestervorstand, dem 1. Dirigenten, dem 2. Dirigenten, dem Jugenddirigenten, dem Notenwart und weiteren Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder. ²Die Anzahl der weiteren Beisitzer soll acht nicht überschreiten.

(2) Der Vereinsausschuss entscheidet für das Innenverhältnis

1. gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung über alle Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen berühren, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
2. über die Höchstbeträge, bis zu denen die in § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 dieser Satzung genannten Organe, Amtsträger oder Mitglieder(-gruppen) befugt sind, Rechtsgeschäfte für den Verein einzugehen; die Höchstbeträge für Organe oder Amtsträger des Vereins gelten so lange, bis diese durch einen erneuten Beschluss des Vereinsausschusses aufgehoben, geändert oder verlängert werden,
3. darüber, ob die Befugnis, die sonstige Mitglieder(-gruppen) zur Eingehung von Rechtsgeschäften ermächtigt, befristet oder unbefristet oder nur beschränkt auf einen bestimmten Aufgaben- oder Geschäftsbereich, erteilt wird
4. über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. über Maßnahmen und Zuwendungen anlässlich von Ehrungen, Jubiläen und ähnlichen persönlichen Anlässen der Mitglieder,
6. über die Gestaltung der Jugendarbeit,
7. über alle anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die nach Art und Bedeutung nicht mehr als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Abs. 2 dieser Satzung anzusehen sind oder von anderen Organen an den Vereinsausschuss zur weiteren Beratung und Entscheidung verwiesen sind.

(3) ¹Der Vereinsausschuss bestellt den Jugenddirigenten und nach Wahl der Orchesterversammlung den Dirigenten. ²Der Umfang, die Dauer sowie die Vergütung der Tätigkeit des/der für den Verein tätigen Dirigenten ist in einer gesonderten Vereinbarung mit diesem festzulegen.

(4) ¹Beisitzer, die an vier aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilnehmen, können auf Antrag eines Mitgliedes des Vereinsausschusses aus diesem Gremium ausgeschlossen werden. ²Im Falle des Ausschlusses kann durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden, sofern dies von den verbleibenden Mitgliedern des Vereinsausschusses aufgrund des zu erledigenden Geschäftsanfalls für notwendig erachtet wird. ³Ansonsten erfolgt eine Neubesetzung erst wieder im Rahmen der nächsten nach dieser Satzung turnusgemäß durchzuführenden Wahl der Beisitzer.

§ 13 Vertretung

(1) ¹Geschäftsführender Vorstand im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. ²Jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

(2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er im Innenverhältnis durch den 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 14 Geschäftsbereiche - Geschäftsführung - Geschäftsjahr

(1) ¹Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und sorgt für die Durchführung der von diesen gefassten Beschlüsse und von diesen getroffenen Anordnungen. ²Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ³Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen. ⁴Außerdem ist der 1. Vorsitzende berechtigt, jedem Vorstandsmitglied besondere Aufgaben zu übertragen.

(2) ¹Der 1. Orchestervorstand koordiniert, plant und unterstützt die Proben und Auftritte des aktiven Orchesters aus organisatorischer und technischer Sicht. ²Er vertritt die Interessen und Belange des aktiven Orchesters innerhalb des Vereins. ³Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Orchestervorstand vertreten.

(3) ¹Der Jugendleiter koordiniert und leitet die Jugendarbeit des Vereins. ²Er vertritt die Belange der Jugendlichen innerhalb des Vereins.

(4) Diejenigen Vorstandsmitglieder, denen nach den Bestimmungen dieser Satzung neben dem 1. Vorsitzenden ein eigener Aufgabenbereich zufällt (1. Orchestervorstand, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter) koordinieren und leiten ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und – soweit dies das jeweilige Amt oder Geschäft erfordert – mit den zuständigen musikalischen Leitern oder anderen Funktionsträgern innerhalb des Vereins.

(5) ¹Bei der Geschäftsführung ist grundsätzlich sparsam zu verfahren. ²Rechtsgeschäfte, die dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderlaufen, dürfen nicht getätigt werden. ³Mitglieder, die für den Verein tätig geworden sind, erhalten auf Antrag nur die ihnen durch die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen erstattet. ⁴Ein Antrag auf Erstattung ist unter Vorlage der entsprechenden Belege an den Vorstand zu richten. ⁵Können aufgrund der Art der Geschäftsführung keine Belege über die Aufwendungen vorgelegt werden entscheidet über die Erstattung der Vorstand nach billigem Ermessen.

(6) Für das Innenverhältnis gilt:

¹Über Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen berühren und die nach Art und Bedeutung nicht mehr als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Satzung anzusehen sind, entscheidet grundsätzlich der Vereinsausschuss. ²Der Vorstand ist befugt, bis zu einem durch den Vereinsausschuss zuvor festgelegten Höchstbetrag Rechtsgeschäfte für den Verein einzugehen. ³Daneben können der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Orchestervorstand sowie sonstige Mitglieder(-gruppen) durch den Vereinsausschuss zur Eingehung von Rechtsgeschäften für den Verein gesondert befugt oder beauftragt werden. ⁴Hierfür werden Höchstbeträge durch den Vereinsausschuss festgesetzt (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 - 3 dieser Satzung).

§ 15 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen,
2. Zahlungen für den Verein zu leisten, zu denen er durch die Organe des Vereins oder durch einen der beiden Vorsitzenden beauftragt wurde,
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Kassier ist verpflichtet, jederzeit für eine geordnete und ordnungsgemäße Kassenführung zu sorgen und ggf. auftretende Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. ²Er hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen übersichtlichen und die wesentlichen Kassendaten enthaltenden Bericht, aus der die finanzielle Situation des Vereins hervorgeht, zu erstatten und auf Verlangen die Kassenbücher zur Einsicht vorzulegen.

(3) ¹Die Kassenführung wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die keinem anderen Vereinsorgan angehören oder ein sonstiges Amt innerhalb des Vereins innehaben dürfen. ²Diese haben vor Einberufung einer Mitgliederversammlung die Kasse und Geschäftsbücher eingehend zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung zu erstatten und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. ³Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt und bei Vorliegen eines Verdachtes auf eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung verpflichtet, nach Rücksprache mit dem Vorstand, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. ⁴Der Vorstand ist vom Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

(4) Wird nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Überschuss ermittelt, ist dieser zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des sich anschließenden Geschäftsjahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben zur Erreichung des in § 2 dieser Satzung genannten Zweckes notwendig ist.

§ 16 Orchesterversammlung

(1) ¹Die Orchesterversammlung ist die Zusammenkunft der aktiven Mitglieder. ²Hierbei erhalten diese die Möglichkeit, zusammen mit dem Dirigenten Fragen, Probleme oder Anregungen im Zusammenhang mit dem Proben- und Musikbetrieb zu erörtern sowie über Belange des Orchesters zu entscheiden, soweit dies nach dieser Satzung nicht einem anderen

Organ als Aufgabe zugewiesen ist. ³Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Orchesterversammlung teilzunehmen.

(2) ¹Die Orchesterversammlung ist einmal jährlich, spätestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, durch den 1. Orchestervorstand einzuberufen. ²Die Orchesterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder gewünscht wird. ³Ort und Zeit der Orchesterversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher während den Proben und Auftritten an die aktiven Mitglieder bekannt zu machen.

(3) Die Orchesterversammlung wählt

1. den 1. Orchestervorstand
2. den 2. Orchestervorstand
3. den 1. Dirigenten
4. den 2. Dirigenten
5. den Notenwart

§ 17 Sonstige Amtsträger und deren Aufgaben

(1) Der Verein kann zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Musikbetriebes sowie zur Unterstützung der übrigen Amtsträger und Organe zusätzlich nachfolgende Ämter besetzen:

1. 1. Dirigent
2. 2. Dirigent
3. Jugenddirigent
4. Notenwart
5. 2. Orchestervorstand

(2) ¹Dem 1. Dirigenten untersteht die musikalische Leitung des aktiven Orchesters. ²Er bestimmt in Abstimmung mit dem 1. Orchestervorstand den Ort und die Zeit der Proben, die Auswahl und die Anschaffung von Notenmaterial, die Art der Besetzung sowie die

Zusammenstellung von Programmabfolgen für Auftritte des aktiven Orchesters. ³Hierbei arbeitet er mit dem Orchestervorstand sowie dem Notenwart zusammen. ⁴Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Dirigenten vertreten. ⁵Auf die Wünsche und Belange des aktiven Orchesters ist in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

(3) ¹Dem Jugenddirigenten untersteht die musikalische Leitung der durch die Auszubildenden des Vereins gebildeten Orchester und Ensembles. ²Hierbei arbeitet er mit dem Jugendleiter sowie dem Notenwart zusammen. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Abstimmung mit dem Jugendleiter zu erfolgen hat.

(4) ¹Der Notenwart verwaltet das Notenmaterial des Vereins. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das aktive Orchester bei Proben und Auftritten das benötigte Notenmaterial zur Hand hat. ³Hierbei arbeitet er mit dem Dirigenten sowie dem Orchestervorstand zusammen.

(5) Der 2. Orchestervorstand vertritt den 1. Orchestervorstand im Falle dessen Verhinderung und unterstützt diesen bei der Wahrnehmung der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 18 Wahlperioden - Wahlen - Abstimmungen

(1) ¹Für alle nach dieser Satzung zu besetzenden Ämter gilt grundsätzlich eine Wahlperiode von zwei Jahren. ²Dies gilt nicht für den Dirigenten und den Jugenddirigenten. ³Deren Amt endet entweder mit Niederlegung des Amtes oder im Falle einer vertraglichen Verpflichtung mit der Kündigung oder dem Auslaufen des Vertrages.

(2) Die nach dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen oder Bestätigungen finden abwechselnd in nachfolgendem Turnus statt:

1. Jahr: 1. Vorsitzender, 1. Orchestervorstand, Kassier, Schriftführer,
Jugendleiter, Notenwart, Beisitzer

2. Jahr: 2. Vorsitzender, 2. Orchestervorstand, zwei Kassenprüfer

(3) ¹Für alle nach dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit ist die Person nicht gewählt bzw. ein Antrag abgelehnt. ⁴Stehen mehrere Personen oder Anträge zur Wahl ist die Person gewählt bzw. der Antrag angenommen, der die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Satzungsänderungen sowie der Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(4) Jede nach dieser Satzung einzuberufende Versammlung oder Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(5) ¹Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes jedoch geheim durchgeführt. ²Der Sitzungsleiter kann zur Durchführung einer Wahl oder Abstimmung aus dem Kreise der erschienenen Mitglieder einen Wahlleiter sowie einen oder mehrere Wahlhelfer bestimmen.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

¹Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch eine durch den Versammlungsleiter bestimmte Person eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlichen Beschlüsse enthalten muß. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung durch die zur Führung des Protokolls bestimmte Person zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung des Vereins – Verwendung des Vereinsvermögens

(1) ¹Über einen Antrag an die Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, kann in dieser Mitgliederversammlung nur beraten werden. ²Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen findet, ist eine weitere, ggf. außerordentliche Mitgliederversammlung,

unverzüglich einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann. ³Diese weitere Mitgliederversammlung darf jedoch nicht am demselben Tag stattfinden, an dem das erste Mal in einer Versammlung über die Auflösung des Vereins abgestimmt wurde.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.